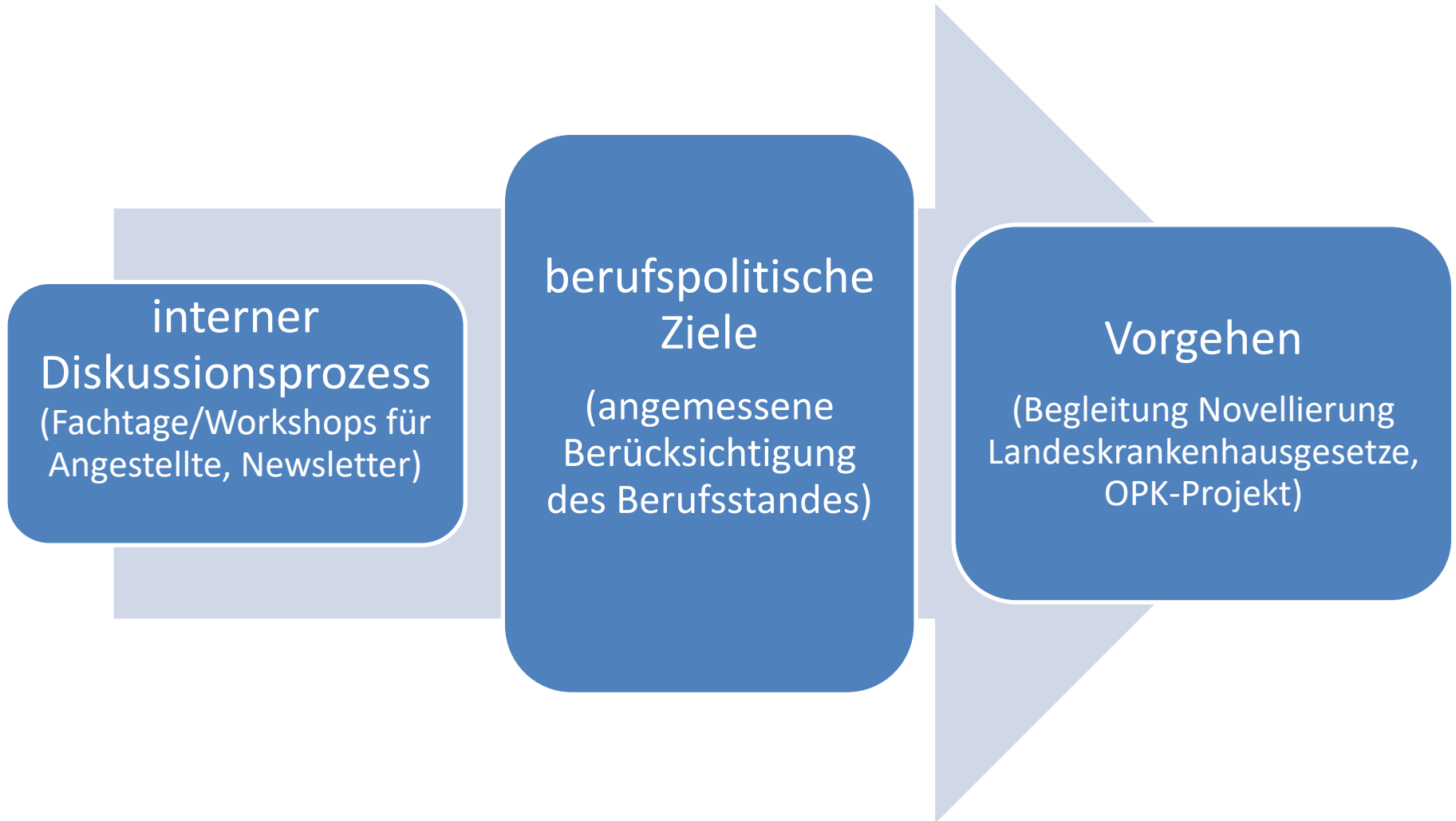




OPK *Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer*

Selbstverwaltung
und Interessenvertretung
für die Angestellten

Angestellte in der stationären Versorgung



Stellung von PP/KJP in Krankenhäusern

- 10/2016 Beratung der OPK durch Kanzlei Dierks+Bohle, Berlin
- 2017 Stellungnahme von Dierks+Bohle zur Frage, ob PP/KJP in Krankenhäusern Leitungspositionen übernehmen können
 - als Leiter von Krankenhäusern
 - als Leiter von Krankenhaus-Fachabteilungen

Berufsrechtliche Fragen und Probleme

- Berufsordnung der OPK gilt (auch) für alle angestellten PP/KJP
- verschiedene Konflikte in der Praxis

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

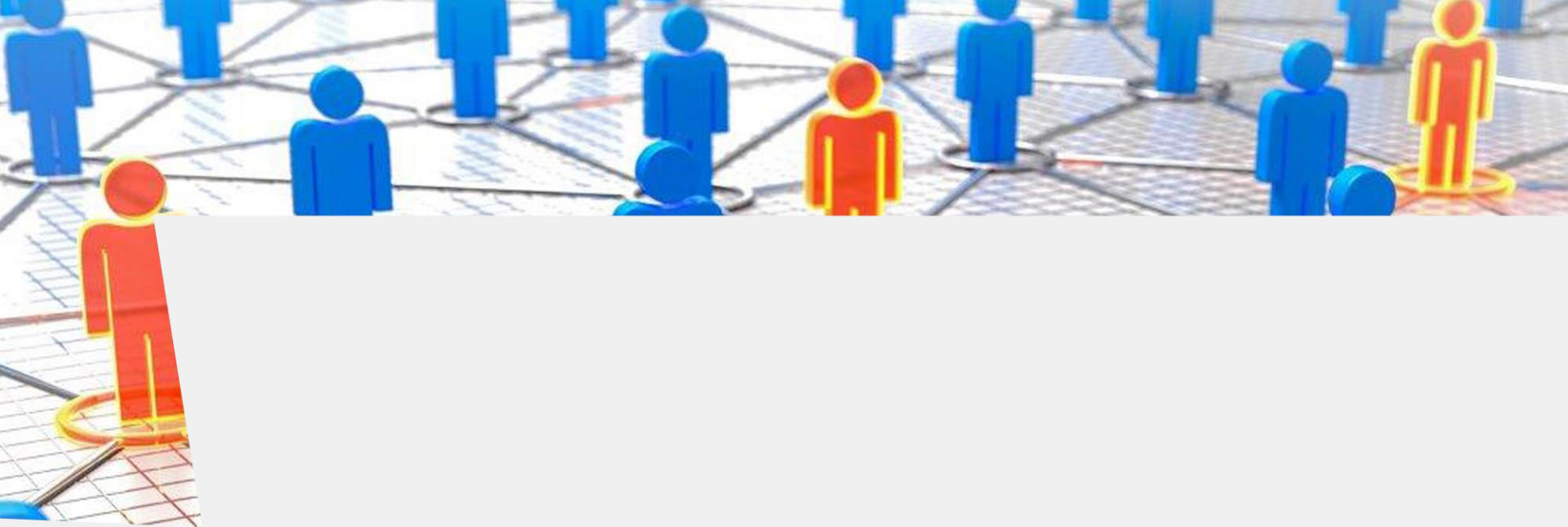
(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.

(3) Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese der weisungsgebundenen Berufskollegin oder dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung seiner Berufspflichten ermöglichen.

Beispiele für Konflikte mit Berufsordnung

- PP in der Onkologie soll Therapiegespräche im Mehrbettzimmer im Gegenwart anderer Patienten führen
- Oberarzt in der Psychiatrie weist PiA an, „Aktivitätsaufbau“ bei einem Pat. durchzuführen, obwohl Indikation dazu nicht geklärt wurde
- Oberarzt in Suchtstation weist PP an, alle Pat. in die Therapiegruppe zu nehmen, auch wenn diese es eindeutig ablehnen
- ...

→ Wie kann die Kammer hier unterstützen?



**Vielen Dank
für Fragen und Diskussion...**